



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Markus (Tessa) Ganserer, Dr. Markus Büchler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

A) Problem

Um das Radfahren zu fördern, haben sich viele private Unternehmen dazu entschlossen, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dienstfahrräder im Leasingmodell anzubieten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können im Rahmen eines Gehaltsumwandlungskonzepts über den Arbeitgeber ein Fahrrad steuersparend leasen. Für bayerische Beamtinnen und Beamte ist dies nicht möglich, weil das Bayerische Besoldungsgesetz eine solche Gehaltsumwandlung nicht vorsieht.

B) Lösung

Es werden die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder den Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern im Rahmen einer Gehaltsumwandlung zur privaten Nutzung überlassen werden können. Dazu wird das Bayerische Besoldungsgesetz in Art. 3 Abs. 3 entsprechend geändert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Geringe administrative Kosten bei den jeweiligen Dienststellen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

§ 1

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 84 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Berechtigten können auf die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten. ²Ausgenommen hiervon sind vermögenswirksame Leistungen und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die den Berechtigten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt. ³Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Berechtigten angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Mit dem Fahrrad zur Arbeit zu fahren löst nicht nur – insbesondere in Ballungszentren – Mobilitätsprobleme, sondern ist gleichzeitig ein Gesundheitsprogramm für alle Betroffenen und aktiver Klimaschutz. Der Staat als Arbeitgeber sollte dies fördern und zumindest gesetzliche Hindernisse beseitigen.

Mit diesem Gesetz werden die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern im Rahmen einer Entgeltumwandlung zur privaten Nutzung überlassen werden können. Das geschieht für beide Seiten auf freiwilliger Basis. Dieses Gesetz schafft weder Pflichten noch Ansprüche. Die positiven Erfahrungen in privaten Unternehmen zeigen aber, dass trotzdem eine hohe Nachfrage nach Dienstfahrädern wahrscheinlich ist.

Diese gesetzliche Regelung ist ein Einstieg in das Fahrradleasing im öffentlichen Dienst. Ziel sollte sein, dieses Modell in zukünftigen Tarifverhandlungen auch auf die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst auszuweiten.